Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1083

25. 10. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Erhöhung des für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rinder bestimmter Höhenrassen

»EG-Dok. R/2340/77 (AGRI 647)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 [1]) hat der Rat für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. eröffnet und unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die Anzahl der in der Gemeinschaft gezüchteten Rinder ist in einigen Gebieten und zu bestimmten Zeiten des Jahres unzureichend, so daß der Bedarf der Verbraucher die mit der obengenannten Verordnung eröffneten Einfuhrmöglichkeiten aus Drittländern im Rahmen des Kontingents übersteigt. Es liegt deswegen im Interesse der Gemeinschaft, dieses Zollkontingent um eine angemessene Menge, und zwar um 8000 Stück, autonom zu erhöhen.

Auf Grund der besonderen Eigenschaften dieser Tiere und der unsicheren Entwicklung der Einfuhren der einzelnen Mitgliedstaaten soll die gesamte zusätzliche Menge der gemäß Artikel 3 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung gebildeten Gemeinschaftsreserve zugewiesen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent, für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 30 000 Stück auf 38 000 Stück erhöht.

Artikel 2

Diese Erhöhung um 8000 Stück ist für die gemäß Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 festgelegte Gemeinschaftsreserve bestimmt, die somit von 11 000 Stück auf 19 000 Stück aufgestockt wird.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 154 vom 23. Juni 1977, S. 2

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1331/77 vom 20. Juni 1977 [1]) hat der Rat für die Zeit vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 für Rinder bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, ein Gemeinschaftszollkontingent von 30 000 Stück, davon 20 000 Stück vertragsmäßig und 10 000 Stück autonom, eröffnet.

Die Kommission ist der Meinung, daß es wegen des Ziels, das bei der Konsolidierung dieses Kontingents im GATT verfolgt wurde, nämlich die Wiederherstellung und Verbesserung der Höhenrassenbestände, im Interesse der Gemeinschaft liegt, die Versorgung zu befriedigenden Bedingungen sicherzustellen. Aus diesem Grunde schlägt sie vor, das Zollkontingent im Rahmen der Ausfuhrmöglichkeiten der Lieferländer und der Aufnahmemöglichkeiten der Gemeinschaft autonom und zeitweilig zu erhöhen.

Diese Erhöhung um 8000 Stück ist ausschließlich für die Gemeinschaftsreserve bestimmt, damit trotz der Ungewißheit über die Entwicklung der Handelsströme eine optimale Nutzung des Kontingents gewährleistet ist.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 154 vom 23. Juni 1977, S. 2

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 206/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Oktober 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.